



ÖKK BUSINESS TRAVEL

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
Ausgabe 2006

1. Grundlagen der Versicherung

- 1.1 Gegenstand der Versicherung
- 1.2 Versicherungsträger
- 1.3 Versicherungsnehmer
- 1.4 Versicherte Personen
- 1.5 Versicherungsvertrag

2. Gemeinsame Bestimmungen

- 2.1 Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) und Gemeinsame Bestimmungen
- 2.2 Geschäftsreisen
- 2.3 Schwere Erkrankung und schwere Unfallfolgen
- 2.4 Nahestehende Personen
- 2.5 Allgemeine Pflichten des Versicherten
- 2.6 Verletzung von Auskunft- und Verhaltenspflichten
- 2.7 Allgemeine Leistungsausschlüsse
- 2.8 Mehrfachversicherung
- 2.9 ÖKK Notruf-Zentrale

3. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

- 3.1 Beginn und Dauer der Versicherung
- 3.2 Rücktritt
- 3.3 Kündigung
- 3.4 Örtlicher Geltungsbereich
- 3.5 Zeitlicher Geltungsbereich
- 3.6 Auflösung des Versicherungsvertrages

4. Annullierungskosten (nur ÖKK BUSINESS TRAVEL PLUS/COMPLETE)

- 4.1 Versicherte Leistungen
- 4.2 Versicherungslimit
- 4.3 Versicherte Ereignisse
- 4.4 Leistungseinschränkungen
- 4.5 Zusätzliche Reisekosten
- 4.6 Besondere Pflichten im Schadenfall

5. Assistance

- 5.1 Versicherte Leistungen
- 5.2 Versicherungslimit
- 5.3 Besondere Pflichten im Schadenfall
- 5.4 Leistungsausschluss

6. Flugverspätung

- 6.1 Versicherte Leistungen
- 6.2 Besondere Pflichten im Schadenfall

7. Reisegepäck

- 7.1 Leistungsumfang

- 7.2 Geltungsbereich
- 7.3 Versicherte Gegenstände
- 7.4 Versicherte Ereignisse
- 7.5 Leistungsumfang
- 7.6 Besondere Pflichten der versicherten Person
- 7.7 Leistungsausschlüsse
- 7.8 Besondere Pflichten im Schadenfall

8. Unfallkapital

- 8.1 Versicherte Personen
- 8.2 Versicherte Risiken
- 8.3 Unfall
- 8.4 Leistungsumfang
- 8.5 Leistungsausschluss
- 8.6 Besondere Pflichten im Schadenfall
- 8.7 Unterlagen
- 8.8 Höchstentschädigung pro Ereignis

9. Kreditkarten-Sperrservice

- 9.1 Leistungsumfang
- 9.2 Ablauf
- 9.3 Haftungsausschluss

10. Bargeldvorschuss

- 10.1 Leistungsumfang und -voraussetzungen
- 10.2 Besondere Pflichten im Leistungsfall
- 10.3 Rückzahlung des Darlehens

11. Medizinischer Informationsservice

- 11.1 Leistungsumfang
- 11.2 Haftungsausschluss

12. WI-FI Service

- 12.1 Leistungsumfang
- 12.2 Haftungsausschluss

13. Autoservices

- 13.1 Serviceumfang
- 13.2 Beteiligte Flughäfen
- 13.3 Kosten/Haftung
- 13.4 Besondere Pflichten der Versicherten Person

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Sprachliche Zweifelsfälle
- 14.2 Gerichtsstand
- 14.3 Anwendbares Recht
- 14.4 Verjährung
- 14.5 Inkrafttreten

1. Grundlagen der Versicherung

1.1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt den bei dem versicherten Unternehmen beschäftigten Personen Versicherungsschutz auf Geschäftsreisen.

Versichert sind in ÖKK BUSINESS TRAVEL

- Zusatzkosten für den Spitalaufenthalt in der privaten Abteilung im Ausland
- Reise-Assistance
- Flugverspätung
- Verlust und Verspätung von Reisegepäck
- Unfallkapital
- Kreditkarten-Sperrservice
- Bargeldvorschuss
- Medizinischer Informationsservice
- WI FI Service
- Autoservices

ÖKK BUSINESS TRAVEL PLUS und COMPLETE schliessen zusätzlich die Annullierungskostenversicherung ein.

1.2 Versicherungsträger

Versicherungsträger der Geschäftsreiseversicherung für Unternehmen ÖKK BUSINESS TRAVEL/ÖKK BUSINESS TRAVEL PLUS/ ÖKK BUSINESS TRAVEL COMPLETE ist die ELVIA Reiseversicherungs-Gesellschaft, Hertistr. 2, 8304 Wallisellen (nachfolgend Versicherer genannt). Vermittelnde Gesellschaft ist ÖKK.

1.3 Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist das Unternehmen, das den Kollektivvertrag mit ÖKK führt. Versicherungsberechtigt sind Unternehmen, die ihren Firmensitz in der Schweiz haben.

1.4 Versicherte Personen

Versicherte (anspruchsberechtigte) Personen sind die fest angestellten Mitarbeiter des Versicherungsnehmers während Geschäftsreisen.

1.5 Versicherungsvertrag

Die Gewährung des Reiseschutzes erfolgt aufgrund des Versicherungsvertrages der ÖKK Versicherungen AG, Landquart mit dem Versicherer.

2. Gemeinsame Bestimmungen

2.1 Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) und Gemeinsame Bestimmungen

Die Gemeinsamen Bestimmungen der ÖKK Versicherungen sind integrierter Bestandteil dieser AVB. Bei Abweichungen gehen die AVB den Gemeinsamen Bestimmungen vor.

2.2 Geschäftsreisen

Eine Geschäftsreise beinhaltet entweder einen Hin- und Rückflug oder mindestens eine Übernachtung ausserhalb des üblichen Wohnsitzes sowie einen Hin- und Rückweg. Wenn in den vorlie-

genden AVB von Reisen gesprochen wird, sind immer Geschäftsreisen gemeint

2.3 Schwere Erkrankung und schwere Unfallfolgen

Die Erkrankung bzw. die Unfallfolgen gelten als schwer, wenn darauf basierend eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit resultiert oder wenn sich daraus eine zwingende Reiseunfähigkeit ergibt.

2.4 Nahestehende Personen

Nahestehende Personen sind:

- Angehörige (Ehegatte, Kinder, Eltern, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister);
- Lebenspartner sowie deren Eltern und Kinder;
- Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen;
- Sehr enge Freunde, mit denen ein intensiver Kontakt besteht.

2.5 Allgemeine Pflichten des Versicherten

Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Klärung bzw. Minderung des Schadens beitragen kann.

Ist der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten, hat die versicherte Person insbesondere dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber dem Versicherer von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.

Kann die versicherte Person Leistungen, die der Versicherer erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an den Versicherer abtreten. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche aus der Unfallkapitalversicherung.

2.6 Verletzung von Auskunft- und Verhaltenspflichten

Wenn die versicherte Person ihre vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunft- oder Verhaltenspflichten verletzt, kann der Versicherer die Leistungen ablehnen oder kürzen.

2.7 Allgemeine Leistungsausschlüsse

Nicht versichert sind

- a) Schadenereignisse, die bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits eingetreten oder deren Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung erkennbar war
- b) Schäden, die die versicherte Person selbst herbei geführt hat durch
 - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln
 - Aktive Beteiligung an Streiks oder Unruhen
 - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten
 - Teilnahmen an gewagten Handlungen, bei denen man sich wesentlich einer Gefahr aussetzt.
 - Vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen
 - Widerrechtliches Handeln
- c) Kosten für Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, sofern nicht eine solche Entschädigung in der Versicherung ausdrücklich vorgesehen ist.

- d) Für Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Epidemien oder Naturkatastrophen. Ausnahme: Annullierungskostenversicherung Punkt 4.3, Ziffern d) und f) und Assistance-Versicherung, Punkt 5.1.9. Diese Ausnahmen gelten nur, wenn :
- die Schäden nicht aufgrund von kriegerischem oder terroristischem Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder Wirkstoffen entstanden sind oder
 - die Schäden nicht aufgrund von Unfällen mit atomaren, biologischen oder chemischen Wirkstoffen entstanden sind.
- d) Schäden auf Reisen, die mit dem Ziel einer medizinischen Behandlung unternommen werden.
- e) Folgen von Ereignissen aus behördlichen Verfügungen

2.8 Mehrfachversicherung

Bei Mehrfachversicherung erbringt der Versicherer die Leistungen subsidiär. Das Regressrecht geht insoweit auf den Versicherer über, als dieser Entschädigung geleistet hat. Dies gilt auch, wenn eine Sozialversicherung leistungspflichtig ist.

Erbringt eine andere Gesellschaft ihre Leistungen ebenfalls subsidiär, so übernehmen die beteiligten Gesellschaften die Kosten im Verhältnis ihrer Versicherungssumme anteilmässig.

Ausgenommen hiervon sind Ansprüche aus der Unfallkapitalversicherung.

2.9 ÖKK Notruf-Zentrale

Die ÖKK Notruf-Zentrale ist an 7 Tagen 24 Stunden erreichbar unter

Telefon +41 41 210 44 88

Fax +41 41 210 44 22

3. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

3.1 Beginn und Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem in der Police eingetragenen Versicherungsbeginn. Dieser muss beim Erstabschluss vor einem allfälligen Beginn der kostenpflichtigen Annullierungsfristen des Reiseveranstalters erfolgen.

Sie gilt für ein Jahr und verlängert sich bei Ablauf jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.

3.2 Rücktritt

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von 2 Tagen seit der Übergabe der Police oder deren Zustellung per Post vom Vertrag zurücktreten, indem er die Police an die Ausgabestelle zurückgibt. Wird von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht, gilt der Vertrag als zustande gekommen.

3.3 Kündigung

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherer können den Vertrag unter Berücksichtigung einer Frist von 3 Monaten auf dessen Ende kündigen.

3.4 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherungsdeckung gilt weltweit, sofern diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen keinen abweichenden Geltungsbereich vorsehen.

3.5 Zeitlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz wird gewährt für Leistungsfälle, die während der Versicherungsdauer eintreten.

3.6 Auflösung des Versicherungsvertrages

Die Versicherung wird bei Auflösung des Versicherungsvertrages zwischen Versicherer und ÖKK Versicherungen AG, Landquart an ÖKK oder einen anderen Versicherer übertragen.

4. Annullierungskosten

(nur ÖKK BUSINESS TRAVEL PLUS/COMPLETE)

4.1 Versicherte Leistungen

Wenn die versicherte Person aus einem versicherten Grund den Vertrag mit dem Reiseunternehmen nicht einhalten kann und annulliert, bezahlt der Versicherer die geschuldeten vertraglichen Annullierungskosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

4.2 Versicherungslimit

Die Versicherungssumme ist auf CHF 5'000 pro Ereignis begrenzt.

4.3 Versicherte Ereignisse

Leistungen können beansprucht werden

- a) Bei schwerer Erkrankung, schweren Unfallfolgen oder infolge Tod, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung eingetreten ist
- der versicherten Person
 - einer der versicherten Person nahestehenden Person, die nicht mitreist.
 - des Stellvertreters am Arbeitsplatz, wenn die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist.

Ist die Person, deren Leiden die Annullierung auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die versicherte Person die Reise allein antreten müsste.

Leidet die versicherte Person an einer psychischen Krankheit, dann besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Krankheit durch einen psychiatrischen Facharzt festgestellt und attestiert wird und ein stationärer Aufenthalt erforderlich ist.

Ist die Erkrankung chronisch oder wiederkehrend, ohne dass deswegen die Reisedurchführung im Zeitpunkt der Buchung in Frage gestellt ist, dann besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Reise wegen einer ärztlich attestierten, unerwarte-

ten, akuten Verschlimmerung oder eines unerwarteten Rückfalls oder infolge unerwarteten Todes annulliert werden muss.

- b) Bei Schwangerschaft der versicherten Person, sofern die Schwangerschaft nach dem Zeitpunkt der Buchung eingetreten ist und der Reiseantritt infolge dessen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- c) Wenn das Eigentum der versicherten Person am Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.
- d) Wenn kriegerische oder terroristische Ereignisse oder Unruhen aller Art und die dagegen ergriffenen Massnahmen, Epidemien, Naturkatastrophen oder radioaktive Strahlung an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährden und von offizieller schweizerischer Stelle (Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten resp. das Bundesamt für Gesundheit bei Krankheiten oder Epidemien) von der Reisedurchführung abgeraten wird.
- e) Wenn der Antritt der gebuchten Reise infolge Verspätung oder Ausfalls des für die Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Abgangsort benützten öffentlichen Transportmittels auf schweizerischem Gebiet unmöglich ist.
- f) Wenn Streiks oder Naturkatastrophen die Durchführung der Reise unmöglich machen.
- g) Im Paket ÖKK BUSINESS TRAVEL COMPLETE zusätzlich, wenn die Dienstreise aus einem der nachfolgenden Gründe abge sagt werden muss.
 - Bedrohung der Firmenexistenz
 - Kündigung des Stellvertreters
 - Nachweislich unvorhersehbare zwingende Teilnahme an einem wichtigen Kundenmeeting

4.4 Leistungseinschränkungen

Kein Anspruch auf Leistungen besteht

- a) Wenn eine Krankheit oder Folgen eines Unfalls oder einer Operation im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind oder wenn die Folgen einer im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.
- b) Wenn das Reiseunternehmen, der Vermieter, der Veranstalter etc. objektiv nicht in der Lage ist, die vertraglichen Leistungen teilweise oder gänzlich zu erbringen, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste. Eine solche objektive Unmöglichkeit ist unter anderem gegeben, wenn das Eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten oder das Bundesamt für Gesundheit von Reisen in das gebuchte Land resp. das betroffene Gebiet ab rät.
- c) Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen.

4.5 Zusätzliche Reisekosten

Auslagen für Auftragspauschalen, unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren, Flughafentaxen, Kosten für Visa und Impfungen sowie für Versicherungsprämien werden nicht zurück erstattet.

4.6 Besondere Pflichten im Schadenfall

Die anspruchsberechtigte Person resp. der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Reise beim Reiseunternehmen, Vermieter oder Kursveranstalter zu annullieren und danach den Schadenfall schriftlich dem Versicherer zu melden.

Folgende Dokumente müssen dem Versicherer eingereicht werden:

- Versicherungsnachweis (Police)
- Buchungsbestätigung
- Annullierungskostenrechnung
- Rechnungen für Reisemehrkosten im Original
- Zeugnis eines neutralen Arztes mit Diagnose; bei psychischer Krankheit von einem neutralen Facharzt für Psychiatrie
- Sterbeurkunde
- Beförderungsscheine (Flugtickets, Bahnbillette), Eintrittskarten, Quittungen etc. im Original

5. Assistance

Der Versicherungsschutz gilt innerhalb der Vertragsdauer für alle Geschäftsreisen, welche nicht länger als 31 Tage dauern. Bei einem längeren Aufenthalt erlischt die Deckung nach Ablauf dieser Frist.

5.1 Versicherte Leistungen

5.1.1 Heilmassnahmen bei medizinischen Behandlungen im Ausland

Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt, schwer verletzt wird, oder wenn eine ärztlich attestierte, unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt, bezahlt der Versicherer weltweit mit Ausnahme des Wohnstaates der versicherten Person subsidiär die nicht gedeckten Kosten der stationären Behandlung in der privaten Abteilung bis maximal CHF 500'000.

5.1.2 Überführung ins nächstgelegene geeignete Spital

Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt, schwer verletzt wird, oder wenn eine ärztlich attestierte, unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt, organisiert und bezahlt der Versicherer aufgrund eines Anrufes und eines entsprechenden medizinischen Befunds die Überführung in das nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Spital.

5.1.3 Medizinisch betreute Repatriierung in ein Spital am Wohnort

Falls medizinisch erforderlich, organisiert und bezahlt der Versicherer unter den gleichen Voraussetzungen wie unter Ziffer 5.1.2 eine medizinisch betreute Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Spital am Wohnort der versicherten Person. Die Ärzte der ÖKK Notrufzentrale entscheiden aufgrund des medizinischen Befunds über Art und Zeitpunkt des Transports.

5.1.4 Repatriierung an den Wohnort ohne medizinische Begleitung

Der Versicherer organisiert und bezahlt, gestützt auf einen entsprechenden medizinischen Befund und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Ziffer 5.1.2, die Repatriierung ohne Begleitung durch medizinisches Pflegepersonal an den Wohnort der versicher-

ten Person. Die Ärzte der ÖKK Notrufzentrale entscheiden aufgrund des medizinischen Befunds über Art und Zeitpunkt des Transports.

5.1.5 Rückreise wegen Erkrankung, Unfall oder Tod einer nahestehenden Person zu Hause

Wenn eine nahestehende Person zu Hause schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder stirbt, organisiert und bezahlt der Versicherer aufgrund eines Anrufs die Extra-Rückreise an den ständigen Wohnsitz der versicherten Person.

5.1.6 Vorzeitige Rückkehr aus anderen wichtigen Gründen

Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird, organisiert und bezahlt der Versicherer die Extra-Rückreise der versicherten Person an ihren Wohnort.

5.1.7 Temporäre Rückkehr

Die ÖKK Notrufzentrale organisiert und bezahlt aus den gleichen Gründen wie unter Ziffer 5.1.5 und 5.1.6 die temporäre Rückkehr (Bahnbillet 1. Klasse, Flugbillet Economy Klasse) für eine der versicherten Personen an den Wohnort (Hin- und Rückreise). Die Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise werden nicht zurückerstattet.

5.1.8 Heimschaffung im Todesfall

Wenn eine versicherte Person während der Reise stirbt, organisiert und bezahlt der Versicherer die Überführung der sterblichen Überreste an den Wohnort. Die Hilfeleistung muss in jedem Fall bei der ÖKK Notruf-Zentrale angefordert werden.

5.1.9 Rückreise wegen Unruhen, Naturkatastrophen, Streik oder Epidemien

Wenn Unruhen, Naturkatastrophen, Streik oder Epidemien an der Reisedestination nachweisbar die Fortsetzung der Reise verunmöglichen oder Leben und Eigentum der versicherten Person konkret gefährden, organisiert und bezahlt der Versicherer die Extra-Rückreise der versicherten Person.

5.1.10 Such- und Bergungskosten

Wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss, bezahlt der Versicherer die notwendigen Such- und Bergungskosten bis CHF 30'000.

Ausgeschlossen sind Kosten in Zusammenhang mit Entführungen.

5.1.11 Besuchsreise

Wenn die versicherte Person im Ausland mehr als 7 Tage hospitalisiert werden muss, organisiert und bezahlt der Versicherer eine Besuchsreise für höchstens zwei nahestehende Personen an das Krankenbett (Bahnbillet 1. Klasse, Flugbillet Economy Klasse).

5.1.12 Unvorhergesehene Auslagen bei Repatriierung, Extra-Rückreise, Reiseunterbruch oder verspäteter Rückreise

Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen an, übernimmt der Versicherer diese Mehrkosten bis CHF 500 pro Person.

5.2 Versicherungslimit

Die Leistungen der Assistance-Versicherung sind unbegrenzt, soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich anderes vorgesehen ist.

5.3 Besondere Pflichten im Schadenfall

- a) Bei Eintritt des Ereignisses oder Leidens ist unverzüglich die ÖKK Notruf-Zentrale zu informieren.
- b) Folgende Dokumente müssen eingereicht werden:
 - Versicherungsnachweis (Police)
 - Buchungsbestätigung
 - Arzteugnis mit Diagnose
 - offizielle Atteste
 - Quittungen/Rechnungen über die versicherten, zusätzlichen Kosten im Original
 - Belege für unvorhergesehene Auslagen im Original
 - Geschäftsreisebestätigung des Arbeitgebers
 - Flug-/Fahrscheine im Original
 - Polizeirapporte

5.4 Leistungsausschluss

Kein Leistungsanspruch besteht,

- a) wenn die ÖKK Notruf-Zentrale zu den Rückreiseleistungen gemäss Ziffer 5.1.1 bis 5.1.11 und zur Besuchsreise nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.
- b) wenn das Reiseunternehmen, der Vermieter, der Veranstalter etc. objektiv nicht in der Lage ist, weiterhin die vertraglichen Leistungen zu erbringen, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände abbrechen müsste oder wenn er aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, die Reisekosten zu übernehmen.

Eine objektive Unmöglichkeit ist unter anderem gegeben, wenn das Eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten oder das Bundesamt für Gesundheit von Reisen in das gebuchte Land resp. das betroffene Gebiet abrät.

6. Flugverspätung

6.1 Versicherte Leistungen

Wird ein Luftverkehrsanschluss zwischen zwei Flügen wegen einer Verspätung von mindestens drei Stunden durch das ausschliessliche Verschulden des ersten Luftfahrtunternehmens verpasst, übernimmt der Versicherer die zusätzlichen Kosten (Hotelkosten, Umbuchungskosten, Telefongebühren) für die Fortsetzung der Reise bis maximal CHF 500.

Kein Anspruch auf Entschädigung bei Flugverspätung besteht, wenn die versicherte Person für die Verspätung verantwortlich ist.

6.2 Besondere Pflichten im Schadenfall

Die anspruchsberechtigte Person oder der Versicherungsnehmer hat nach der Rückkehr in die Schweiz den Schadenfall unverzüglich der ÖKK Notrufzentrale schriftlich anzumelden.

Folgende Dokumente müssen eingereicht werden:

- Verspätungsnachweis des Lufttransportunternehmens
- Flugbillette im Original
- Originalbelege der zusätzlich entstandenen Kosten

7. Reisegepäck

7.1 Leistungsumfang

Versichert ist das Reisegepäck der versicherten Person bis zu einem Wert von CHF 2'000.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200.

7.2 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit ausserhalb des ständigen Wohnsitzes der versicherten Person.

Der Versicherungsschutz gilt innerhalb des definierten Zeitraums für alle Geschäftsreisen, welche nicht länger als 31 Tage dauern. Bei einem längeren Aufenthalt erlischt die Deckung nach Ablauf dieser Frist.

7.3 Versicherte Gegenstände

Versichert ist das Reisegepäck der versicherten Person einschliesslich auf der Reise erstandene Andenken, d.h. sämtliche Sachen für den persönlichen Bedarf, die auf Reisen mitgeführt oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden (Ausnahmen vgl. Ziffer 7.5) und der versicherten Person gehören oder vom Versicherungsnehmer zur Nutzung oder Aufbewahrung zur Verfügung gestellt wurden.

7.4 Versicherte Ereignisse

- a) Diebstahl.
- b) Beraubung (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der versicherten Person).
- c) Zerstörung.
- d) Verlust und Beschädigung während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs.
- e) Verspätete Auslieferung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs.

7.5 Leistungsumfang

- a) Bei einem Totalschaden oder -verlust wird der seinerzeitige Anschaffungswert der versicherten Sachen vergütet. Ist dieser im Zeitpunkt des Schadenereignisses niedriger, wird dieser bezahlt.
- b) Für Film-, Foto- und Videoausrüstungen, Computerhardware (Desktop, Laptop, Zubehör, Handheld, etc.), mobile Telefongeräte, Beamer, Projektionsgeräte sowie für Ski, Snowboard und Fahrräder wird der Zeitwert vergütet. Als Zeitwert gilt der Neuwert (gleiche, neue Sache) abzüglich einer jährlichen Abschreibung von 20%, beginnend ein Jahr nach dem Kauf (Amortisation).
- c) Für Filme, Daten-, Bild- und Tonträger wird der Materialwert vergütet.
- d) Die Kosten für die Reparatur von beschädigten Sachen sind durch den Zeitwert begrenzt.
- e) Bei Beraubung von Geldwerten beträgt die Entschädigung höchstens CHF 1'000 und für Fahrkarten (Bahnbillette, Flugtickets, etc.) höchstens CHF 2'000.
- f) Bei verspäteter Ablieferung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs beträgt die Entschädigung für

notwendige Anschaffungen und Mietkosten maximal CHF 400.

- g) Für Personen- und Fahrzeugausweise sowie für Schlüssel sind die Kosten auf die Ersatzanfertigung begrenzt.

- h) Für Reiseandenken werden maximal CHF 300 bezahlt.

Nicht versichert sind

- a) Motorfahrzeuge, Schiffe, Surfbretter und Luftfahrzeuge je samt Zubehör.
- b) Wertsachen, die von einer besonderen Versicherung gedeckt sind.
- c) Wertpapiere, Urkunden, Geschäftspapiere, Reisetickets und -Gutscheine, Bargeld und Kredit- und Kundenkarten, Briefmarken (Ausnahmen vgl. Ziffer 7.5).
- d) Wertgegenstände (vgl. Ziffer 7.6), welche in einem Fahrzeug (verschlossen oder unverschlossen) zurückgelassen werden.
- e) Sachen, die auf einem Fahrzeug oder die nachts (22.00 bis 06.00) in oder auf einem Fahrzeug, in welchem der Versicherungsnehmer nicht übernachtet, zurückgelassen werden.
- f) Edelmetalle, lose Edelsteine und Perlen, Briefmarken, Handelswaren, Warenmuster, Sachen mit Kunst- oder Sammlerwert und Berufswerkzeuge.
- g) Film-, Foto- und Videoausrüstungen, Schmuck und Pelze solange sie sich während des Transports durch ein öffentliches Verkehrsmittel im Verantwortungsbereich der Transportunternehmung befinden.
- h) Brillen gegen Beschädigung und Zerstörung
- i) Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch kriegerische oder terroristische Ereignisse, Unruhen, Plünderungen, behördlichen Verfügungen und Streiks verursacht werden.

7.6 Besondere Pflichten der versicherten Person

Wertgegenstände wie Pelze, Schmuck mit oder aus Edelmetall, wertvolle Uhren, Edelsteine oder Perlen, Laptop, Handheld, mobile Telefongeräte, Beamer, Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen, je samt Zubehör, müssen, wenn sie nicht getragen oder benützt werden, in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss (Koffer, Schrank, Safe) aufbewahrt werden.

Die Art der Verwahrung muss in jedem Fall dem Wert der Sache angemessen sein.

7.7 Leistungsausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit
- Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht durch die versicherte Person
- Verlegen, Verlieren und Liegenlassen
- das Zurücklassen oder Abstellen von Sachen, auch für kurze Zeit, an einem jedermann zugänglichen Ort ausserhalb des direkten, persönlichen Einflussbereichs der versicherten Person
- nicht dem Wert der Sache angemessene Art der Verwahrung von Wertgegenständen (Ziffer 7.6)
- das Herausfallen von Perlen und Edelsteinen aus ihrer Fassung
- Temperatur- und Witterungseinflüsse, Abnutzung oder die natürliche Beschaffenheit des Gutes

- Behördliche Konfiskation oder Beschädigung des Gepäckstücks oder dessen Inhalt durch eine Behörde.

7.8 Besondere Pflichten im Schadenfall

- Ursache, Umstände und Ausmass des Ereignisses sind von der versicherten Person unverzüglich und im Detail bestätigen zu lassen:
 - bei Diebstahl und Beraubung durch die dem Tatort nächstgelegene Polizeidienststelle
 - bei Beschädigung durch die Transportunternehmung, den verantwortlichen Dritten oder die Reise- bzw. Hotelleitung
 - bei Verlust oder verspäteter Ablieferung durch die zuständige Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs
- Wird der Verlust oder die Beschädigung während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen erst nach der Auslieferung zu Hause entdeckt, dann muss der Tatbestand innert 2 Werktagen der zuständigen Transportunternehmung schriftlich angezeigt und von dieser bestätigt werden.
- Die Höhe des Schadens ist mit Original-Quittungen oder Kaufbestätigungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, kann der Versicherer seine Leistungen kürzen oder ablehnen.
- Die ÖKK Notrufzentrale ist unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die Forderung ist zu begründen und zu belegen.
- Folgende Dokumente müssen im Original eingereicht werden:
 - Versicherungsnachweis (Police)
 - Polizeirapport
 - Tatbestandsaufnahme
 - Quittungen und Bestätigungen
- Beschädigte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles zur Verfügung des Versicherers zu halten und auf dessen Verlangen zur Begutachtung einzusenden.

8. Unfallkapital

8.1 Versicherte Personen

Versichert sind Personen, die das 80. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

8.2 Versicherte Risiken

Versichert sind

- Todesfall infolge Unfalls
- Invalidität infolge Unfalls.

8.3 Unfall

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

Als Unfall gelten auch:

- Zerrungen, Muskel- und Sehnenrisse
- Vergiftungen oder Verätzungen durch unbeabsichtigtes Einnehmen oder Einatmen giftiger, ätzender Stoffe oder Flüssigkeiten
- Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen (Ausnahme: Sonnenbrand)

- Ertrinken

8.4 Leistungsumfang

8.4.1 Im Todesfall

Wenn die versicherte Person an den Folgen eines Unfalls innert 5 Jahren nach dem Unfall stirbt, wird eine Kapitalleistung von CHF 200'000 erbracht.

Die Auszahlung des Kapitals erfolgt an die gesetzlichen Erben, sofern die versicherte Person keine anders lautende schriftliche Verfügung hinterlassen hat.

Führt der Unfall zum Tod der versicherten Person, so wird die vereinbarte Summe unter Abzug der allfällig für denselben Unfall bereits geleisteten Invaliditätsentschädigung ausbezahlt.

8.4.2 Bei Invalidität

Erleidet die versicherte Person innert 5 Jahren nach dem Unfall eine auf diesen zurückzuführende dauernde körperliche oder geistige Gesundheitsschädigung, berechnet sich das Kapital gemäss den nachstehenden Grundsätzen.

Das Invaliditätskapital wird aufgrund des Invaliditätsgrades errechnet und beträgt im Maximum CHF 200'000.

Es gelten die folgenden festen Invaliditätsgrade:

Bei gänzlichem Verlust oder voller Gebrauchsunfähigkeit

- beider Arme oder Hände 100%
- beider Beine oder Füsse 100%
- eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Fusses 100%
- eines Oberarmes 70%
- eines Unterarmes oder einer Hand 60%
- eines Daumens 22%
- eines Zeigefingers 15%
- eines anderen Fingers 8%
- eines Oberschenkels 60%
- eines Unterschenkels 50%
- eines Fusses 40%
- der Sehkraft beider Augen 100%
- der Sehkraft eines Auges 30%
- des Gehörs auf beiden Ohren 60%
- des Gehörs auf einem Ohr 15%
- des Geruchs- oder Geschmackssinnes 3%
- einer Niere 20%
- bei Verhinderung jeder Arbeitstätigkeit infolge Geistesstörung 100%

Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit wird ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad angenommen.

Werden gleichzeitig mehrere Körperteile oder Organe betroffen, so erfolgt die Ermittlung des Invaliditätsgrades, welcher aber höchstens 100% betragen kann, durch Addition der einzelnen Verluste.

Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen erfolgt die Festsetzung des Invaliditätsgrades in Anlehnung an obgenannte Prozentsätze.

Wenn vorbestehende Körpermängel die Unfallfolgen erschweren, berechtigen diese nicht zu einer höheren Invaliditätsentschädigung als wenn der Unfall eine körperlich unversehrte Person betroffen hätte. Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, so wird bei Feststellung der

Invaldität der schon vorhandenen, nach obgenannten Grundsätzen zu berechnende Invaliditätsgrad abgezogen.

Für psychische oder nervöse Störungen wird eine Entschädigung nur ausgerichtet, soweit diese auf die durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems zurückzuführen sind.

8.5 Leistungsausschluss

Kein Anspruch auf Leistungen besteht, wenn die Invalidität oder der Tod zurückzuführen ist auf:

- die Teilnahme an Vergehen oder Verbrechen oder den Versuch dazu
- Unfälle beim Lenken eines Motorfahrzeuges, für das die versicherte Person die gesetzlichen Vorschriften nicht erfüllt
- Unfälle beim Fliegen mit jeder Art von Fluggeräten
- Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit
- Erdbeben, Naturkatastrophen
- kriegerische Ereignisse oder Krieg

8.6 Besondere Pflichten im Schadenfall

8.6.1 Im Todesfall

Die anspruchsberechtigten Personen haben den Todesfall unter Angabe der Todesursache innert 24 Stunden der ÖKK Notrufzentrale zu melden und dieser rechtzeitig die Einwilligung zur Vornahme einer allfälligen Obduktion durch einen vom Versicherer zu bestimmenden Arzt zu erteilen. Die Kosten der Obduktion trägt der Versicherer.

Die Nachricht über den Todesfall muss auch erfolgen, wenn der Unfall bereits gemeldet worden ist.

8.6.2 Bei Invalidität

Um die Leistungen beanspruchen zu können, muss die versicherte Person den Versicherer innert 5 Tagen nach Eintritt des Unfalls schriftlich benachrichtigen.

Der Versicherer ist berechtigt, jederzeit eine ärztliche Untersuchung durch den Gesellschaftsarzt anzuordnen; die Kosten trägt der Versicherer.

8.7 Unterlagen

Folgende Dokumente müssen eingereicht werden:

- Versicherungsnachweis (Police)
- detaillierter Arztbericht im Original
- Bescheinigung des Todesfalls

8.8 Höchstentschädigung pro Ereignis

Wenn mehrere Versicherte aufgrund des gleichen Ereignisses verunfallen, sind die von der Elvia aus diesem Vertrag zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von Fr. 15'000'000.- beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so wird die Summe von Fr. 15'000'000.- proportional aufgeteilt.

9. Kreditkarten-Sperrservice

9.1 Leistungsumfang

Die ÖKK Notrufzentrale veranlasst nach entsprechender Mitteilung des Versicherten bei Verlust während einer Geschäftsreise die Sperrung sämtlicher Kredit-, Bank- und Postkarten, die in der Schweiz ausgestellt worden sind

9.2 Ablauf

- Um die Dienstleistungen des Kreditkarten-Sperrservice nutzen zu können, meldet die versicherte Person oder der Versicherungsnehmer die Sperrung bei der ÖKK Notruf-Zentrale.
- Nach dem Anruf des betroffenen Kunden an die ÖKK Notruf-Zentrale wird versucht, alle angegebenen Karten bei den entsprechenden Institutionen (Karten-Unternehmen, Bank, Post etc.) zu sperren.
- Wird die Sperrung auf Auftrag von ÖKK von der entsprechenden Institution nicht durchgeführt, verständigt die ÖKK Notrufzentrale den betroffenen Kunden und teilt ihm die Telefonnummer der entsprechenden Institution mit.

9.3 Haftungsausschluss

Der Versicherer haftet nicht für Schäden, welche mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Institution, sowie für Vermögensschäden, die infolge des Verlustes von Kredit-, Bank- und Postkarten entstehen.

10. Bargeldvorschuss

10.1 Leistungsumfang und -voraussetzungen

Gerät die versicherte Person auf einer Geschäftsreise in eine Notlage, leistet der Versicherer einen Bargeldvorschuss in Höhe von maximal CHF 2'000.

10.2 Besondere Pflichten im Leistungsfall

Um einen Bargeldvorschuss zu erlangen, muss der Versicherte die ÖKK Notruf-Zentrale per FAX verständigen und die Notlage darlegen.

10.3 Rückzahlung des Darlehens

Der Versicherte ist verpflichtet, nach der Rückkehr an seinen Wohnort innert 30 Tagen den gesamten Bargeldvorschuss inklusive allfälliger Überweisungsgebühren an den Versicherer zurück zu zahlen. Dafür erhält er eine entsprechende Rechnung von ÖKK zugestellt.

11. Medizinischer Informationsservice

11.1 Leistungsumfang

Die ÖKK Notruf-Zentrale berät bei kleineren medizinischen Problemen im Reiseland oder vermittelt die Telefonnummer eines Arztes.

11.2 Haftungsausschluss

Der Versicherer haftet nicht für Gesundheitseinschränkungen, die aus den Informationen des medizinischer Informationsservices resultieren.

12. WI-FI Service

12.1 Leistungsumfang

Aufgrund eines Telefonanrufes während einer Geschäftsreise des Versicherten erteilt die ÖKK Notruf-Zentrale Auskünfte über Standorte, an denen ein drahtloser Internetzugang möglich ist (Wi-Fi Hotspots).

12.2 Haftungsausschluss

Der Versicherer haftet nicht für Vermögensschäden und Beschädigungen an Hard- und Software, die aus den an den HotSpots empfangenen Informationen resultieren.

13. Autoservices

13.1 Serviceumfang

Der Versicherte hat die Möglichkeit, nachstehende Dienstleistungen telefonisch durch die ÖKK Notrufzentrale organisieren zu lassen. Diese sind jedoch nur in Kombination mit dem Service Parking zulässig.

- Parking (obligatorisch)
- Autowäsche innen und aussen (zusätzlich möglich)
- Tanken (zusätzlich möglich)
- Reifenwechsel (zusätzlich möglich)
- Ölwechsel (zusätzlich möglich)

Die Dienstleistungen werden durch ein vom Versicherer autorisiertes Unternehmen erbracht.

13.2 Beteiligte Flughäfen

Die Dienstleistung kann an den Flughäfen Zürich, Basel und Genf in Anspruch genommen werden.

13.3 Kosten/Haftung

1) Die Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen gehen nach der jeweils gültigen Preisliste des durch die ÖKK autorisierten Unternehmens zu Lasten des Kunden.

2) Der Versicherer haftet weder für Vermögensschäden, die infolge Verspätung oder falschen Angaben resultieren noch für Beschädigungen am Fahrzeug, die durch einen erteilten Auftrag entstanden sind.

13.4 Besondere Pflichten der Versicherten Person

Der Versicherte muss folgendes veranlassen:

- termingerechte telefonische Benachrichtigung der ÖKK Notruf-Zentrale bzgl. Start- und Rückkehrzeiten sowie des gewünschten Umfangs der Dienstleistungen
- Übergabe des Wagenschlüssels an ein von der ÖKK autorisiertes Unternehmen.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Sprachliche Zweifelsfälle

Bei sprachlichen Differenzen zwischen den französischen, italienischen, englischen und deutschen Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt im Zweifelsfall immer die deutsche Version.

14.2. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Zürich oder der schweizerische Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person.

14.3. Anwendbares Recht

Im Übrigen gelten für die Versicherung die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG).

14.4. Verjährung

Die Forderungen verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. Beim Unfallkapital beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre.

14.5 Inkrafttreten

Diese AVB treten am 01.09.2004 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Versicherungsbestimmungen.